

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

WestLB AG

Closed End bzw. Open End Partizipationszertifikate

bezogen auf den Kurs von

Aktien bzw. Indizes bzw. Investmentfondanteilen

**ausschließlich lieferbar in Miteigentumsanteilen
an einem Inhaber-Sammelzertifikat**

15. September 2005

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	3
1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin	3
2. Identität der Geschäftsführer und der Abschlußprüfer	4
3. Zusammenfassung der Finanzinformationen	4
4. Zusammenfassung der Risikofaktoren	9
5. Einzelheiten zum Wertpapierangebot	12
II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	13
III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	15
1. Partizipationszertifikate und deren Funktionsweise	15
2. Laufzeit der Partizipationszertifikate (Closed End / Open End)	16
3. Partizipationszertifikate mit weiteren besonderen Ausstattungsmerkmalen	17
4. Preisbildung von Partizipationszertifikaten	18
5. Partizipationszertifikate mit Währungsrisiko	18
6. Handel in den Partizipationszertifikaten	19
7. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	19
8. Inanspruchnahme von Kredit	20
9. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin	20
10. Einfluß von Nebenkosten auf die Gewinnchance	20
11. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	20
12. Beratung	21
IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	22
V. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS	23
1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt	23
2. Bereithaltung des Prospekts	23
VI. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN	24
A. Allgemeine Angaben zu den Partizipationszertifikaten	24
B. Rückzahlungsszenarien / Beispielrechnungen	27
C. Tabelle	30
D. Zertifikatsbedingungen	31

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, dass die WestLB als Emittentin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, nur haftbar gemacht werden kann, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin

Geschichte und Entwicklung des Unternehmens

Die WestLB AG (**WestLB**) ist eine im Land Nordrhein-Westfalen ansässige Universalbank. Sie hat ihren Firmensitz in Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf; Tel.: +49 (0) 211 82601) und Münster (Friedrichstraße 1, 48145 Münster; Tel.: +49 (0) 251 412 01). Gemäß dem "Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen" vom 2. Juli 2002, das am 1. August 2002 in Kraft trat, erfolgte die formwechselnde Umwandlung der früheren öffentlich-rechtlichen Westdeutsche Landesbank Girozentrale in eine Aktiengesellschaft, die WestLB.

Überblick über die Geschäftstätigkeit

Als deutsche Universalbank erbringt die WestLB für ihre Unternehmens-, Banken- und öffentlichen Kunden Geschäftsbank- und Investmentbankdienstleistungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Am 30. Juni 2005 wies der WestLB-Konzern eine Bilanzsumme von rund EUR 285,8 Mrd. auf. Die WestLB nimmt auch die Aufgaben einer Kommunalbank für die Länder Nordrhein-Westfalen und Brandenburg wahr und ist als Zentralbank für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg tätig. Sie führt eine große Bandbreite an Wholesale-Bankgeschäften durch und ist zur Ausgabe von Schuldverschreibungen und - mit Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes - von durch Hypotheken und Kredite an die öffentliche Hand gedeckten Schuldverschreibungen (**Pfandbriefe**) berechtigt. Außerdem fungiert die WestLB als Clearingstelle und Depotbank für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg. International stellt der WestLB-

Konzern seinen Kunden durch ein umfassendes Netz von Banktochtergesellschaften, Niederlassungen und Repräsentanzen eine Palette an Bankdienstleistungen zur Verfügung.

2. Identität der Geschäftsführer und der Abschlußprüfer

Die Geschäftsführung der WestLB AG obliegt dem Vorstand, der sich zum 06. September 2005 wie folgt zusammensetzt:

Dr Thomas R. Fischer, Vorsitzender
 Dr. Norbert Emmerich, stellvertretender Vorsitzender
 Dr. Matthijs van den Adel
 Klaus-Michael Geiger
 Dr. Hans Jürgen Niehaus
 Rainer Schmitz, stellvertretendes Mitglied
 Robert M. Stein

Die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschersheimer Landstraße 6, 60322 Frankfurt am Main, ist – wie schon im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2003 – der Wirtschaftsprüfer der WestLB.

Die vorgenannten Wirtschaftsprüfer haben die jeweiligen Abschlüsse mit ihrem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

3. Zusammenfassung der Finanzinformationen

Kapitalausstattungen:

Die folgende Tabelle zeigt die geprüfte nicht konsolidierte Kapitalausstattung der WestLB nach den in Deutschland allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung zu den angegebenen Zeitpunkten:

	31. Dezember	
	2004	2003
	(in Millionen EUR)	
Langfristige Verschuldung		
- Verbriefte Verbindlichkeiten	19.683,9	10.968,0
- Andere Verbindlichkeiten	15.261,3	12.787,1
Langfristige Verschuldung insgesamt	34.945,2	23.755,1
Kurzfristige Verschuldung	154.148,8	171.150,5
Verschuldung insgesamt	189.094,0	194.905,6

Eigenmittel		
- Stammkapital	1.794,6	950,5
- Kapitalrücklage	1.561,3	1.510,9
- Zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung geleistete Einlage	250,0	-
- Satzungsmäßige Gewinnrücklagen	-	-
- Andere Rücklagen	-	-
- Rücklagen insgesamt	-	-
- Typische stille Einlagen	272,5	837,1
Eigenkapitalähnliche Positionen		
- Fonds für allgemeine Bankrisiken	82,0	82,0
- Genussrechtskapital	2.427,7	2.423,9
- Nachrangige Verbindlichkeiten	4.111,0	4.338,5
Eigenmittel und eigenkapitalähnliche Positionen insgesamt	10.499,1	10.142,9

Die folgende Tabelle zeigt die geprüfte konsolidierte Kapitalausstattung des WestLB-Konzerns nach den in Deutschland allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung zu den angegebenen Zeitpunkten:

	31. Dezember	
	2004	2003
	(in Millionen EUR)	
Langfristige Verschuldung		
- Verbriefte Verbindlichkeiten	28.382,2	20.291,3
- Andere Verbindlichkeiten	19.613,7	16.455,7
Langfristige Verschuldung insgesamt	47.995,9	36.747,0
Kurzfristige Verschuldung	179.197,0	194.527,0
Verschuldung insgesamt	227.192,9	231.274,0
Eigenmittel		
- Stammkapital	1.794,6	950,5
- Rücklagen	1.561,3	1.510,9
- Zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung geleistete Einlage	250,0	-
- Konzernrücklagen	-49,6	287,2
- Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	14,7	5,9
- Typische stille Einlagen	272,5	837,1
Eigenkapitalähnliche Positionen		
- Fonds für allgemeine Bankrisiken	89,0	260,9
- Genussrechtskapital	2.648,7	2.644,9
- Nachrangige Verbindlichkeiten	4.278,4	4.506,7
Eigenmittel und eigenkapitalähnliche Positionen insgesamt	10.859,6	11.004,1

Wesentliche Änderungen in der Kapitalausstattung der WestLB und des WestLB-Konzerns

Zum 31. Dezember 2004 nahmen die Eigentümer der WestLB eine Teilumwandlung einer stillen Einlage in Aktienkapital vor. Die Erhöhung des Aktienkapitals wurde am 21. Februar 2005 im Handelsregister eingetragen und führte zu einer Erhöhung des Stammkapitals um EUR 33,3 Mio. und der Kapitalrücklage um EUR 216,7 Mio. Diesem Anstieg entsprach ein Rückgang des Nennbetrags der verbleibenden stillen Einlage um EUR 250 Mio. Die WestLB erhielt eine stille Einlage in Form von zwei Tranchen hybriden Kernkapitals. Die erste Tranche mit einem Nennwert von US\$ 300 Mio. wurde am 22. April 2005 von der Hybrid Capital Funding I Limited Partnership eingezahlt, die zweite Tranche im Nennbetrag von EUR 240 Mio. am 13. Mai 2005 von der Hybrid Capital Funding II Limited Partnership. Ansonsten ist seit dem 31. Dezember 2004 keine wesentliche Änderung in der nicht konsolidierten und der konsolidierten Kapitalausstattung der WestLB bzw. des WestLB-Konzerns eingetreten.

Bilanzen / Gewinn- und Verlustrechnungen

Die folgende Tabelle enthält ausgewählte nicht konsolidierte Finanzdaten der WestLB nach den in Deutschland allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung zum 31. Dezember 2003 und 2004 bzw. für die zu diesen Zeitpunkten beendeten Geschäftsjahren:

	2004	2003
	(in Milliarden EUR)	
Bilanz		
Barreserve/liquide Schuldtitel	3,9	16,7
Forderungen an Kreditinstitute	81,7	66,1
Forderungen an Kunden	56,2	67,7
Wertpapiere/Ausgleichs-forderungen	57,5	51,2
Beteiligungen/assoziierte und verbundene Unternehmen	6,6	8,9
Treuhandvermögen	0,5	0,5
Sachanlagen	0,3	0,3
Sonstige Aktiva	7,9	6,8
Bilanzsumme Aktiva	214,6	218,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	94,4	91,5

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	58,9	61,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	35,8	42,4
Treuhandverbindlichkeiten	0,5	0,5
Sonstige Passiva	14,6	12,6
Nachrangige Verbindlichkeiten/ Genussrechtskapital	6,5	6,8
Kapital und Rücklagen	3,9	3,4
Bilanzsumme Passiva	214,6	218,2
Geschäftsvolumen	270,5	291,5
	2004	2003
	(in Millionen EUR)	
Gewinn- und Verlustrechnung		
Zinsüberschuss	1.657,3	1.548,3
Risikoergebnis Kreditgeschäft	234,4	-1.098,3
Zinsüberschuss nach Risikoergebnis Kreditgeschäft	1.891,7	450,0
Provisionsüberschuss	278,0	338,1
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	-92,8	-104,2
Saldo sonstige betriebliche Aufwendungen/Erträge	59,1	142,2
Personalaufwand	-697,5	-684,9
Andere Verwaltungsaufwendungen	-777,7	-825,3
Ergebnis aus Finanzanlagen und Beteiligungen	35,4	-1.266,3
Jahresergebnis vor außerordentlichem Ergebnis / Steuern	696,2	-1.950,4
Außerordentliches Ergebnis	-1.571,0	-342,0
Jahresergebnis vor Steuern	-874,8	-2.292,4
Steuern	-45,2	-27,6
Jahresergebnis	-920,0	-2.320,0

Die folgende Tabelle enthält ausgewählte konsolidierte Finanzdaten des WestLB-Konzerns nach den in Deutschland allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung zum 31. Dezember 2003 und 2004 bzw. für die zu diesen Zeitpunkten beendeten Geschäftsjahren:

	2004	2003
	(in Milliarden EUR)	
Bilanz		
Barreserve/liquide Schuldtitel	4,1	17,2
Forderungen an Kreditinstitute	85,4	70,3
Forderungen an Kunden	75,0	84,9
Wertpapiere/Ausgleichs-forderungen	75,4	68,4
Beteiligungen/assoziierte und verbundene Unternehmen	3,1	5,5
Treuhandvermögen	0,5	0,5
Sonstige Aktiva	10,3	9,4
Bilanzsumme Aktiva	253,8	256,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	112,1	106,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	67,0	70,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	48,1	55,1
Treuhandverbindlichkeiten	0,5	0,5
Sonstige Passiva	15,3	13,4
Nachrangige Verbindlichkeiten/ Genussrechtskapital	6,9	7,2
Kapital und Rücklagen	3,9	3,8
Bilanzsumme Passiva	253,8	256,2
Geschäftsvolumen	349,2	365,2

	2004	2003
	(in Millionen EUR)	
Gewinn- und Verlustrechnung		
Zinsüberschuss	1.591,7	1.891,4
Risikoergebnis Kreditgeschäft	117,9	-1.181,8
Zinsüberschuss nach Risikoergebnis Kreditgeschäft	1.709,6	709,6
Provisionsüberschuss	336,4	438,1
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	-170,5	1,4
Saldo sonstige betriebliche Aufwendungen/Erträge	212,6	254,3
Personalaufwand	-924,3	-984,7
Andere Verwaltungsaufwendungen	-878,2	-843,3
Ergebnis aus Finanzanlagen und Beteiligungen	52,2	-1.021,9
Entnahme aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB	170,8	0

Jahresergebnis vor außerordentlichem Ergebnis / Steuern	508,6	-1.446,5
Außerordentliches Ergebnis	-1.583,6	-390,8
Jahresergebnis vor Steuern	-1.075,0	-1.837,3
Steuern	-84,3	-60,1
Jahresergebnis	-1.159,3	-1.897,4

Wesentliche Gerichtsverfahren

Die WestLB und ihre verbundenen Unternehmen sind im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten verwickelt, die entweder vor Gericht anhängig sind oder außergerichtlich beigelegt werden sollen. Auch wenn die WestLB den Ausgang aller anhängigen und angedrohten Verfahren nicht mit Sicherheit vorhersagen kann, geht sie nicht davon aus, dass das Ergebnis einer dieser Rechtsstreitigkeiten eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf ihre Geschäftstätigkeit oder ihre wirtschaftliche Lage haben wird.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Zum 31. Dezember 2004 nahmen die Eigentümer der WestLB eine Teilumwandlung einer stillen Einlage in Aktienkapital vor. Die Erhöhung des Aktienkapitals wurde am 21. Februar 2005 im Handelsregister eingetragen und führte zu einer Erhöhung des Stammkapitals um EUR 33,3 Mio. und der Kapitalrücklage um EUR 216,7 Mio. Diesem Anstieg entsprach ein Rückgang des Nennbetrags der verbleibenden stillen Einlage um EUR 250 Mio. Die WestLB erhielt eine stille Einlage in Form von zwei Tranchen hybriden Kernkapitals. Die erste Tranche mit einem Nennwert von US\$ 300 Mio. wurde am 22. April 2005 von der Hybrid Capital Funding I Limited Partnership eingezahlt, die zweite Tranche im Nennbetrag von EUR 240 Mio. am 13. Mai 2005 von der Hybrid Capital Funding II Limited Partnership. Ansonsten ist seit dem 31. Dezember 2004 keine wesentliche Änderung in der nicht konsolidierten und der konsolidierten Kapitalausstattung der WestLB bzw. des WestLB-Konzerns eingetreten.

4. Zusammenfassung der Risikofaktoren

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Folgende Aspekte können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der WestLB AG, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben:

Verluste aus Kreditengagements und erhöhte Vorsorge für Risiken im Kreditgeschäft

Obwohl die WestLB AG ihre Kreditengagements und gegebenenfalls gestellte Sicherheiten regelmäßig überprüft, können aufgrund von Ereignissen oder Umständen, die schwierig

vorherzusehen oder zu erkennen sind oder die noch nicht vorhergesehen oder erkannt worden sind, erhebliche Ausfälle eintreten.

Risiken im Zusammenhang mit Risikosteuerungsverfahren und deren Umsetzung

Unzulänglichkeiten im stetigen Bemühen der WestLB, neue Risikosteuerungsregelungen und -verfahren sowie Risikobewertungsmethoden, vor allem für vergangene und zukünftige Marktrisiken, zu entwickeln und umzusetzen, könnten zu erheblichen unvorhergesehenen Verlusten für die WestLB führen.

Erhöhte Anfälligkeit gegenüber Marktrisiken

Das Eingehen von kurzfristigen und langfristigen Positionen kann durch unvorhergesehene Preis- und Kursbewegungen zu erheblichen Verlusten führen.

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Partizipationszertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte kommen Aktien bzw. Aktien vertretende Wertpapiere, Indizes und Investmentfondsanteile in Betracht. In Zertifikaten ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Zertifikate verbrieft.

Der Rückzahlungsbetrag entspricht bei Partizipationszertifikaten grundsätzlich dem Kursstand des Basiswertes an einem in der Zukunft liegenden Feststellungstag (**Abrechnungskurs**), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis läßt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

.Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes besteht daher ein enger Zusammenhang. Ein Partizipationszertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt.

Die Zertifikate können sowohl als Closed End als auch als Open End Zertifikate ausgestattet sein.

Closed End Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen genannten Fälligkeitstag durch die Emittentin an die Zertifikatsinhaber gezahlt.

Open End Zertifikate haben keine im vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderem in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Ferner können Sie die von Ihnen gehaltenen Open End Zertifikate während ihrer Laufzeit zu bestimmten in den Zertifikatsbedingungen definierten Einlösungsterminen durch Abgabe einer Einlösungserklärung fällig stellen. Der Rückzahlungsbetrag bei eingelösten Zertifikaten wird auf Grundlage des Abrechnungskurses des Basiswertes an dem betreffenden Einlösungstermin berechnet.

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Partizipationszertifikate können mit weiteren Ausstattungsmerkmalen ausgestattet werden, die die Berechnung des Rückzahlungsbetrages modifizieren und jeweils besondere Risikoprofile aufweisen.

Bei Zertifikaten mit Höchstrückzahlung (Cap) ist Ihre Gewinnchance im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert nach oben hin auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Partizipationszertifikate können zusätzlich mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die Lieferung des Basiswerts bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen. Bitte beachten Sie, dass Sie bei einer Tilgung der Zertifikate durch physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit erhalten, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Da Sie in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt sind, sollten Sie sich bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Die bei Fälligkeit der Zertifikate zu liefernden Wertpapiere können bei ungünstigen Bedingungen einen geringen oder gar keinen wirtschaftlichen Wert aufweisen.

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Rückzahlungsbetrages entsprechend vermindert.

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit den Zertifikaten verbundene Gewinnchance vermindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate anfallenden Kosten.

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater. Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Zertifikate beraten zu lassen.

5. Einzelheiten zum Wertpapierangebot

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu entnehmen, die spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bekanntmachungsanzeige in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt werden.

Dieser Basisprospekt und die jeweils hierzu ergehenden endgültigen Angebotsbedingungen werden bei der WestLB, Equity Markets, Herzogstr. 15, 40217 Düsseldorf zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus sind dieser Basisprospekt und die jeweils hierzu ergehenden endgültigen Angebotsbedingungen auf der Internetseite der Emittentin unter www.westlb-zertifikate.de/service&information/download abrufbar.

II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Es handelt sich hierbei um Faktoren, die die Fähigkeit der WestLB beeinträchtigen können, ihre Verpflichtungen aus unter dem Basisprospekt zu begebenden Zertifikaten zu erfüllen.

Es folgt eine Darstellung bestimmter Aspekte des Geschäfts der WestLB, die potentielle Investoren beachten sollten. Diese Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potentielle Investoren sollten die nachstehenden Angaben sorgfältig in Verbindung mit den anderen in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben lesen.

Verluste aus Kreditengagements und erhöhte Vorsorge für Risiken im Kreditgeschäft

Die WestLB ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der WestLB nicht nachkommen können. Obwohl die WestLB ihre Kreditengagements und die entsprechenden Sicherheiten regelmäßig nach Kreditnehmern, Ländern und Branchen überprüft, können aufgrund von Ereignissen oder Umständen, die schwierig vorherzusehen oder zu erkennen sind oder die noch nicht vorhergesehen oder erkannt worden sind, Ausfälle eintreten. Außerdem kann die WestLB möglicherweise feststellen, dass eine Sicherheit z.B. als Folge von Marktentwicklungen, die den Wert der betreffenden Sicherheit mindern, zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht. Ein Ausfall eines bedeutenden Kreditnehmers der WestLB könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der WestLB, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben.

Zur Abdeckung geschätzter Kreditverluste hat die WestLB Einzelwertberichtigungen vorgenommen und pauschale Rückstellungen gebildet. Auch wenn die Geschäftsleitung der WestLB nach bestem Ermessen Vorsorge für Risiken im Kreditgeschäft getroffen hat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die WestLB künftig ihre Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft wegen eines Anstiegs der Anzahl oder der Höhe notleidender Kredite in ihrem Kreditportfolio oder als Folge der Anwendung einheitlicher Risikovorsorgeregulungen auf das gesamte Kreditportfolio erhöhen muss. Eine solche Erhöhung der Wertberichtigungen und Rückstellungen über die bestehende Risikovorsorge hinaus könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der WestLB, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre finanzielle Lage haben.

Risiken im Zusammenhang mit Risikosteuerungsverfahren und deren Umsetzung

Der WestLB gelingt es möglicherweise nicht, erfolgreich neue Risikosteuerungsregelungen und -verfahren sowie Risikobewertungsmethoden zu entwickeln und umzusetzen; dies gilt insbesondere auch für die Informationstechnologie, auf der diese Risikosteuerungsregelungen

und -verfahren sowie Risikobewertungsmethoden basieren. Als Folge davon oder aufgrund von Unzulänglichkeiten auf der Ebene der Risikosteuerungsregelungen der WestLB sind die Risikosteuerungsverfahren und Risikobewertungsmethoden der WestLB möglicherweise nicht geeignet, ihre Risikopositionen in jedem Markt, in dem sie tätig ist, wirksam zu verringern, oder nicht geeignet für alle Risikoarten, vor allem von der WestLB bislang oder zukünftig nicht erkannte oder vorhergesehene Risiken. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Verfahren der WestLB zur Erkennung, Überwachung und Steuerung von Risiken in Zukunft ausreichend und angemessen sein werden. Eine etwaige Unzulänglichkeit oder Unangemessenheit könnte zu erheblichen unvorhergesehenen Verlusten für die WestLB führen, die eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre finanzielle Lage hätten.

Erhöhte Anfälligkeit gegenüber Marktrisiken

Beim Eingehen von Handels- und Anlagepositionen in Schuldtiteln werden Annahmen und Vorhersagen zu künftigen Entwicklungen in den Finanzmärkten getroffen, da die Erträge und Gewinne aus solchen Positionen und Transaktionen von Marktkursen und Kursbewegungen abhängen. Viele der anspruchsvolleren Transaktionen zielen darauf ab, von Kursbewegungen und -differenzen zu profitieren. Wenn sich Kurse in eine von der WestLB nicht vorhergesehene Richtung bewegen, kann diese erhebliche Verluste erleiden, die eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre finanzielle Lage hätten.

III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Partizipationszertifikaten sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken in Verbindung mit sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Angaben genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Partizipationszertifikaten entschließen.

Niemand sollte in Partizipationszertifikaten handeln, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Transaktion zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewußt zu sein. Jeder potentielle Käufer von Partizipationszertifikaten sollte genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Partizipationszertifikate geeignet erscheint.

1. Partizipationszertifikate und deren Funktionsweise

Partizipationszertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte kommen Aktien bzw. Aktien vertretende Wertpapiere, Indizes und Investmentfondsanteile in Frage.

In Zertifikaten ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Zertifikate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen gemäß den Zertifikatsbedingungen ausgeschlossen.

Der Rückzahlungsbetrag entspricht bei Partizipationszertifikaten grundsätzlich dem Kursstand des Basiswertes an einem in der Zukunft liegenden Feststellungstag (**Abrechnungskurs**). Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes besteht daher ein enger Zusammenhang. Ein Partizipationszertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Zertifikats unterschiedlich und auf den folgenden Seiten dieses Prospekts näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate entspricht jeweils dem Abrechnungskurs des Basiswertes, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis läßt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Ein Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch, falls nicht ausdrücklich vorgesehen, auf Dividendenzahlung des Basiswertes und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher **nicht** durch andere Erträge des Zertifikats kompensiert werden.

2. Laufzeit der Partizipationszertifikate (Closed End / Open End)

Die Zertifikate können sowohl als Closed End als auch als Open End Zertifikate ausgestaltet sein.

a) Closed End Zertifikate

Closed End Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Fälligkeitstag der Zertifikate. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen genannten Fälligkeitstag durch die Emittentin an die Zertifikatsinhaber gezahlt.

b) Open End Zertifikate

Open End Zertifikate haben keine im vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderem in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Daher können Sie bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird. Die Emittentin übt ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen aus und übernimmt hinsichtlich des Zeitpunktes der Kündigung keinerlei Haftung, insbesondere nicht im Hinblick darauf, dass Sie als Anleger eventuell auf eine längere Laufzeit der Zertifikate vertraut haben.

Ferner können Sie die von Ihnen gehaltenen Open End Zertifikate während ihrer Laufzeit zu bestimmten in den Zertifikatsbedingungen definierten Einlösungsterminen durch Abgabe einer Einlösungserklärung fällig stellen. Der Rückzahlungsbetrag bei eingelösten Zertifikaten wird auf Grundlage des Abrechnungskurses des Basiswertes an dem betreffenden

Einlösungstermin berechnet. Näheres zu Frist und Form der Einlösungserklärung entnehmen Sie bitte den Zertifikatsbedingungen.

3. Partizipationszertifikate mit weiteren besonderen Ausstattungsmerkmalen

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Partizipationszertifikate können ferner mit weiteren Ausstattungsmerkmalen ausgestattet werden, die die Berechnung des Rückzahlungsbetrages modifizieren und besondere Risikoprofile aufweisen. Nachfolgend sind mögliche weitere Ausstattungsmerkmale erläutert. Die genaue Ausstattung der jeweils unter diesem Verkaufsprospekt begebenen Zertifikate entnehmen Sie bitte den Zertifikatsbedingungen.

a) Partizipationszertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)

Bei Zertifikaten mit Höchstrückzahlung ist Ihre **Gewinnchance** auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**, da bei solchen Zertifikaten als Rückzahlungsbetrag maximal der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Cap ausgezahlt wird. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert **ist Ihre Gewinnchance nach oben hin also begrenzt**.

b) Partizipationszertifikate mit eventueller physischer Lieferung

Die Zertifikate können zusätzlich mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die Lieferung des Basiswerts bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten nach dem Bezugsverhältnis der Zertifikate. Dabei bezieht sich eine solche Bedingung auf den Abrechnungskurs des Basiswertes im Vergleich zu einer festgelegten Kursschwelle. Die Einzelheiten der eventuellen physischen Lieferung des Basiswertes bzw. von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten sind den Zertifikatsbedingungen zu entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei einer Tilgung der Zertifikate durch physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit erhalten, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Da Sie in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt sind, sollten Sie sich bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Vertrauen Sie ferner nicht darauf, dass Sie die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Zertifikate zu einem Preis veräußern können, der dem für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegen Sie dem Risiko des

Totalverlusts des für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

c) Vorzeitige Kündigung der Zertifikate

Unter bestimmten in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Bedingungen kann die Emittentin die Zertifikate vorzeitig kündigen und fällig stellen. Dieses Recht besteht insbesondere bei Eintritt von Ereignissen, die sich auf die Berechnung des oder den Handel mit dem Basiswert beziehen und die nach Auffassung der Emittentin eine Fortführung der Zertifikate nicht ermöglichen.

4. Preisbildung von Partizipationszertifikaten

Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich (sofern die Einbeziehung der Zertifikate in einen börslichen Handel beantragt und bewilligt wurde) oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Emittentin in ihrer Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Zertifikaten grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate bzw. der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

5. Partizipationszertifikate mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich dadurch**

erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

6. Handel in den Partizipationszertifikaten

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Zertifikate durch die Emittentin während ihrer Laufzeit.

Bei eventueller Einbeziehung der Zertifikate in die Preisfeststellung an einer Wertpapierbörse können Anleger keine Rechte aus den Verpflichtungen der Emittentin gegenüber der betreffenden Wertpapierbörse herleiten, die diese im Rahmen der Einbeziehung der Zertifikate in den Handel an der entsprechenden Wertpapierbörse gegenüber der Wertpapierbörse eingeht.

7. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

8. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

9. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin

Kursänderungen des Basiswertes und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft erheblichen Einfluß auf die Kursentwicklung des Basiswertes haben kann.

10. Einfluß von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit den Zertifikaten verbundene Gewinnchance vermindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate anfallenden Kosten.

11. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften

zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

12. Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater. Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Zertifikate beraten zu lassen.

IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die WestLB AG als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 25. Juli 2005 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich, vorbehaltlich unten stehender Aktualisierungen, um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Das vorgenannte und per Verweis einbezogene Registrierungsdocument wird wie folgt aktualisiert:

Punkt C.7.1, Seite 26, Organe: Herr Dr. Manfred Puffer wird ersatzlos gestrichen. Seit dem 1. September 2005 gehört Herr Dr. Puffer nicht mehr dem Vorstand der WestLB an.

Liste der Querverweise:

Das auf dieser Seite in Bezug genommene Registrierungsdocument der Emittentin vom 25. Juli 2005 wird bei der WestLB, Equity Markets, Herzogstr. 15, 40217 Düsseldorf zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden.

V. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die WestLB, Düsseldorf und Münster, als Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben.

Sie erklärt ferner, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Prospektes wahrscheinlich verändern können.

2. Bereithaltung des Prospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in unvollständiger Form veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die endgültigen Angebotsbedingungen der Partizipationszertifikate werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots durch Bekanntmachungsanzeige in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Die endgültigen Angebotsbedingungen des Angebots sind ebenso wie dieser Basisprospekt auf der Internet-Seite der Emittentin unter www.westlb-zertifikate.de/service&information/download abrufbar. Darüber hinaus werden dieser Basisprospekt sowie die endgültigen Angebotsbedingungen bei der WestLB, Equity Markets, Herzogstr. 15, 40217 Düsseldorf zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden.

VI. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.

A. Allgemeine Angaben zu den Partizipationszertifikaten

1. Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospektes sind die [*genaue Bezeichnung*: ●] Closed End bzw. Open End Partizipationszertifikate bezogen auf [Aktien][Indizes][Investmentfondsanteile] wie angegeben in der **Tabelle** auf Seite 30 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Prospektes (die "**Tabelle**") (insgesamt die "**Zertifikate**") der WestLB AG, Düsseldorf und Münster (die "**Emittentin**").

2. Berechnungsstelle und Zahlstelle

Der Rückzahlungsbetrag wird von der WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) und Münster (Friedrichstraße 1, 48145 Münster) berechnet.

Die WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) und Münster (Friedrichstraße 1, 48145 Münster) ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

[Die [*Name*: ●] [*Adresse*: ●] ist die Zahlstelle in [*weiteres Angebotsland*: ●]]

3. Maßgebliche Rechtsordnung

Die Zertifikate werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

4. Verkaufsbeginn/Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

[Der Verkaufsbeginn][Die Zeichnungsfrist] der Zertifikate sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der **Tabelle** zu entnehmen; die Verkaufspreise gelten zuzüglich der üblichen Bankprovision. [Der Mindest/Höchstbetrag der Zeichnung beträgt ●.] Die Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle** angegebenen Tage.

5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate

Der Erlös der Zertifikate wird zur Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

6. Währung der Wertpapieremission: [Euro][●]

7. Verbriefung, Lieferung

Die Zertifikate sind für die gesamte Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. [Depotstelle in [weiteres Angebotsland: ●] ist die [Name: ●] [Adresse: ●].] Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel („Euroclear“), und Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

8. Börsennotierung

[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Zertifikate in den [Freiverkehr] [Amtlichen] [Geregelten][Markt] der ●.][Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der ● zum Handel zugelassen.]

9. Handel in den Zertifikaten

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

10. Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Zertifikate notiert sind.

11. Steuern und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

Es besteht zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital und/oder Zinsen der Zertifikate (Quellensteuer).

[Darüberhinausgehende Information zur Zinsabschlagsteuer in der Bundesrepublik Deutschland: ●]

[Steuerliche Behandlung der Zertifikate in den Angebotsländern: ●]

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Düsseldorf.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

13. Angaben zu den Basiswerten

Aktien der WestLB AG sind als Basiswert für unter diesem Basisprospekt zu begebende Zertifikate ausgeschlossen.

Basiswertbeschreibung: [Indexbeschreibung/Investmentfondsbeschreibung]

Angaben zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf folgenden Internetseiten einsehbar:

<i>Basiswert (Aktie / Index / Investmentfonds)</i>	<i>ISIN</i>	<i>Internetseite</i>
●	●	●

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

14. Übernahme

Die Zertifikate werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. zu den bestmöglichen Bedingungen platziert:

- Name und Anschrift: ●
- Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung: ●
- Datum der Übernahmevereinbarung: ●
- Gesamtbetrag der Übernahmeprovision: ●

15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

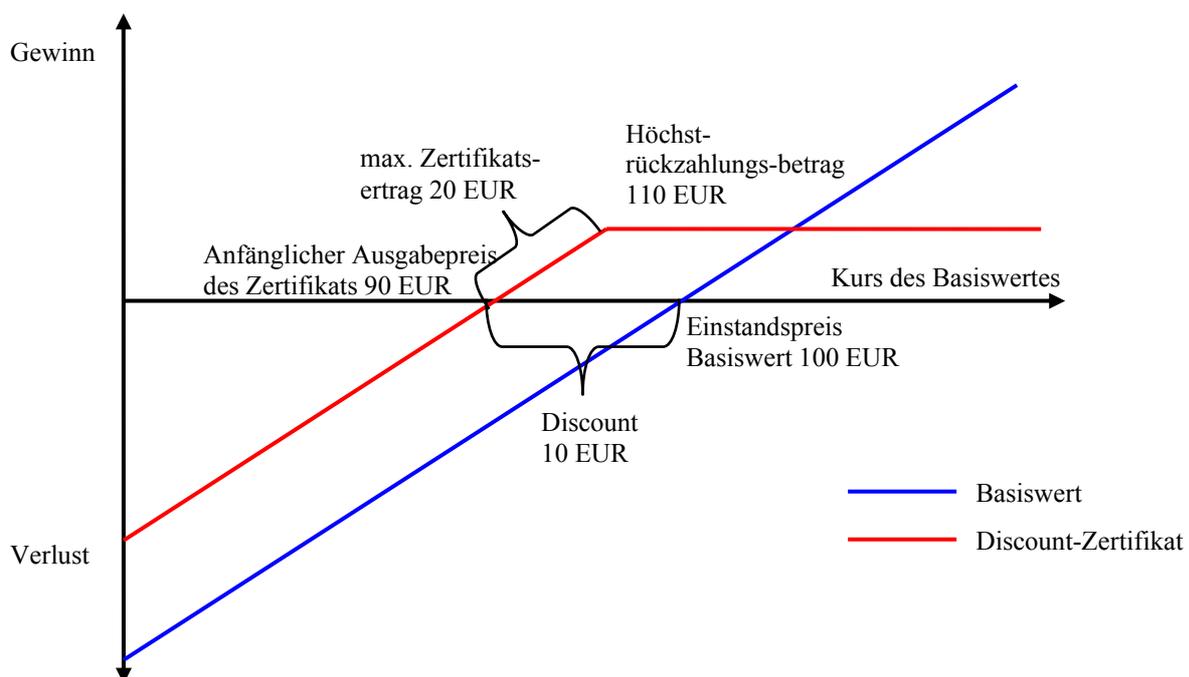
B. Rückzahlungsszenarien / Beispielrechnungen

Discount-Zertifikate

Die Art und Höhe der Rückzahlung der Zertifikate ist abhängig vom Kurs des Basiswertes am Feststellungstag. Liegt dieser Kurs unterhalb des bei Emission festgelegten Höchstrückzahlungsbetrages (CAP), erfolgt die Rückzahlung zum Kurs des Basiswertes multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Übersteigt der Kurs am Feststellungstag den Höchstrückzahlungsbetrag, bzw. entspricht er diesem, erhält der Anleger den Höchstrückzahlungsbetrag je Zertifikat ausgezahlt.

Die Zertifikate werden mit einem Abschlag gegenüber dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes angeboten. Der Kauf eines Zertifikates kann gedanklich in zwei Geschäfte aufgeteilt werden, wobei der Anleger implizit als Verkäufer einer Call-Option und als Käufer des zugrunde liegenden Basiswertes auftritt.

Wesentliche Einflussfaktoren des Zertifikatspreises sind der festgelegte Höchstrückzahlungsbetrag, die Volatilität des Basiswertes, die Dividendenerwartung, das Zinsniveau und die Laufzeit des Zertifikates. Im Gegensatz zu einem direkten Investment in den Basiswert, bei dem der Anleger voll an Kurssteigerungen und -verlusten partizipiert, ist die Gewinnchance des Zertifikatsinhabers durch den Höchstrückzahlungsbetrag begrenzt. Dem steht jedoch der geringere Anfängliche Ausgabepreis des Zertifikats gegenüber, der mögliche Verluste aus einem direkten Investment um den Discount vermindert. Die folgende Graphik verdeutlicht exemplarisch das Gewinn- und Verlustprofil eines Zertifikates bei Emission (Angaben in Euro):



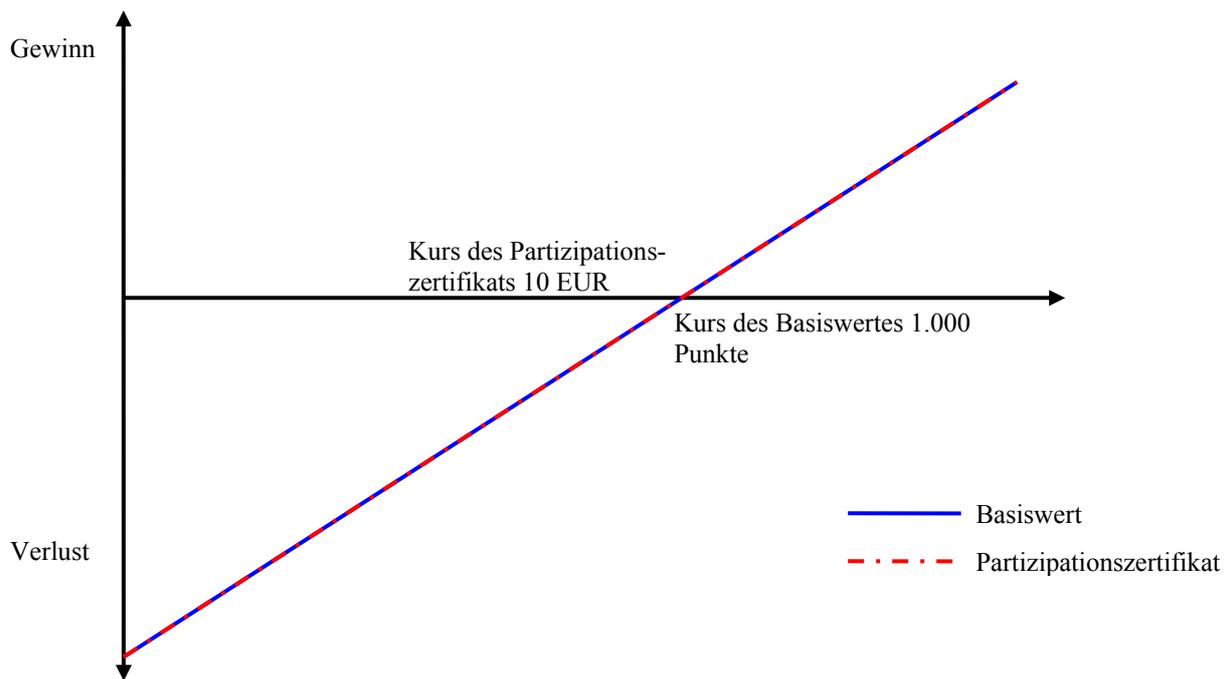
Erläuterung der Graphik

Unterstellt man einen Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes von Euro 100 und einen Anfänglichen Ausgabepreis von Euro 90 für ein Zertifikat (gemäß festgelegtem Bezugsverhältnis) mit einem Höchstrückzahlungsbetrag von Euro 110, entspricht der

maximale Gewinn des Zertifikates bei Erreichen bzw. Überschreiten des Höchstrückzahlungsbetrages am Feststellungstag Euro 20. Liegt der Aktienkurs am Feststellungstag unterhalb des Höchstrückzahlungsbetrages, angenommen bei Euro 100, beträgt der Gewinn aus dem Zertifikat unter den oben genannten Voraussetzungen Euro 10. Im Falle eines Kursrückgangs des zu Grunde liegenden Basiswertes erleidet der Anleger erst einen Verlust, wenn der Basiswert am Feststellungstag den Anfänglichen Ausgabepreis des Zertifikates, in diesem Beispiel Euro 90 unterschreitet. Bei einem direkten Investment in den Basiswert entsteht dem Investor bereits bei einem Unterschreiten von Euro 100 ein Verlust.

Die obigen Berechnungen berücksichtigen weder Gebühren-, Dividenden- noch Steuerzahlungen.

Partizipationszertifikate (Closed End bzw. Open End)



Das Partizipationszertifikat hat in diesem Beispiel ein Bezugverhältnis von 0,01, das heißt, ein Punkt im Basiswert entspricht 0,01 EUR im Partizipationszertifikat.

Kursszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt 1.000 Punkte. Das Partizipationszertifikat hat einen Wert von 10 EUR.

Kursszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt 2.500 Punkte. Das Partizipationszertifikat hat einen Wert von 25 EUR.

Kursszenario 3

Der Kurs des Basiswertes beträgt 500 Punkte. Das Partizipationszertifikat hat einen Wert von 5 EUR.

Die obigen Angaben berücksichtigen weder Gebühren-, Dividenden- noch Steuerzahlungen.

C. Tabelle

[genaue Bezeichnung: ●] Closed End bzw. Open End Partizipationszertifikate

Endgültige Angebotsbedingungen vom ● zum Basisprospekt vom 15. September 2005

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:

Verkaufsbeginn: ●

Zeichnungsfrist: ●

Valutierung: ●

Emissionstermin: ●

WKN / ISIN	Basiswert [(Aktie/Gesellschaft/ISIN)] [(Index/ISIN)] [Investmentfondsanteil/ ISIN] [Handelswährung]	[Börse / Terminbörse] [Index-Sponsor] [Fondsgesellschaft]	Bezugs- verhältnis	Feststellungs- tag / Einlösungs- termine	[Cap]	[Fälligkeits- tag]	Anfängl. Ausgabe- preis in [EUR][●]	Angebots- größe in Anzahl der Zertifikate
●	●	●	●	●	●	●	●	●

[Angaben zu den gegebenenfalls physisch zu liefernden Wertpapieren: ●]

Definitionen:

[-Fremdwährung]

Jede Bezugnahme auf "●" ist als Bezugnahme auf "●" zu verstehen [und jede Bezugnahme auf "●" als solche auf "●"].

D. Zertifikatsbedingungen

§ 1

Zertifikatsrecht

(1) Die WestLB AG, Düsseldorf und Münster (die „**Emittentin**“) gewährt hiermit dem Inhaber eines [genaue Bezeichnung: •] Closed End bzw. Open End Partizipationszertifikates (das „**Zertifikat**“) bezogen auf den Basiswert (§ 6 (1)), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite • (die „**Tabelle**“) angegeben, nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen das Recht, am Fälligkeitstag (§ 4 (2)) die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 3) zu verlangen.

(2) Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

(3) Die Zertifikate haben eine Laufzeit vom Anfänglichen Referenztag bis zum Fälligkeitstag, jeweils wie in der Tabelle angegeben.

§ 2

Form / Girosammelverwahrung / Status

(1) Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate sind in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) hinterlegt ist. Das Inhaber-Sammelzertifikat trägt die Unterschrift der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben.

(2) Den Inhabern von Zertifikaten stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel („**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

(3) Die Zertifikate begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (ausgenommen gesetzlich bevorrechtigte Verbindlichkeiten) der Emittentin.

§ 3

Rückzahlungsbetrag

(1) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ je Zertifikat entspricht, vorbehaltlich [einer Höchstrückzahlung gemäß Absatz •][und][einer physischen Lieferung [des Basiswerts][von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten] gemäß Absatz •][,] dem mit dem Bezugsverhältnis (Absatz •) multiplizierten Referenzkurs (Absatz •) des Basiswerts am Feststellungstag (§ 4 (1)).

Der Rückzahlungsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz • in Euro umgerechnet und] auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

[[2)][•] [Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat entspricht höchstens dem mit dem Bezugsverhältnis (Absatz •) multiplizierten Cap (Absatz •) (der „**Höchstrückzahlungsbetrag**“).]

Der Höchstrückzahlungsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz • in Euro umgerechnet und] auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[[3)][•][Sofern der Referenzkurs des Basiswerts (§ 6 (2)) am Feststellungstag (§ 4 (1)) den Cap [erreicht oder] unterschreitet][andere Bedingung: •], wird die Emittentin die Tilgung der Zertifikate durch Lieferung von [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts][auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten, wie in der Tabelle angegeben,] vornehmen, wobei Bruchteile [des Basiswerts][von Referenzzertifikaten] nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages ausgeglichen werden.] Sollte die Lieferung [des Basiswerts][von Referenzzertifikaten] am Fälligkeitstag nach billigem Ermessen der Emittentin wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, anstatt der Lieferung [des Basiswerts][von Referenzzertifikaten] einen Geldbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzkurs des Basiswerts am Feststellungstag entspricht.]

[[4)][•] [Der "**Cap**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Cap.][Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.]

[[5)][•] Die Umrechnung der in der Tabelle angegebenen Handelswährung des Basiswertes in Euro erfolgt auf der Grundlage des in Einheiten der Handelswährung für einen Euro berechneten Wechselkurses, der dem [Umrechnungsreferenz: •] am [Umrechnungsreferenztag: •] entspricht.

§ 4

Feststellungstag / Fälligkeitstag / Bankgeschäftstag / Einlösungstermine

(1) Der "**Feststellungstag**" entspricht dem [Closed End: in der Tabelle angegebenen Feststellungstag][Open End: • Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin][andere Feststellungstagbestimmung: •]. Sollte der Feststellungstag kein Berechnungstag (§ 6 (2)) sein, so gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag, der zugleich ein Berechnungstag ist, als Feststellungstag.

(2) Der „**Fälligkeitstag**“ entspricht dem [Closed End: in der Tabelle angegebenen Fälligkeitstag][Open End: • Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Einlösungstermin][andere Fälligkeitstagbestimmung: •]. Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag (Absatz 4) so besteht der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(3) „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Arbeitstag, an dem Geschäftsbanken in • geöffnet sind.

[[4) "**Einlösungstermine**" sind [die in der Tabelle angegebenen Einlösungstermine][jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres, erstmals am •][andere Einlösungsterminbestimmung: •]. Sollte ein Einlösungstermin kein Bankarbeitstag sein, so verschiebt sich der Einlösungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.]

(5) Die Einlösung kann nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden, wenn durch den Inhaber der Zertifikate spätestens am • Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

(a) bei der Zahlstelle geht vor • Uhr Ortszeit Düsseldorf eine schriftliche Erklärung des Zertifikatsinhabers (die "Einlösungserklärung") ein,

(b) die entsprechenden Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat werden auf das Depotkonto der Zahlstelle bei der Clearstream übertragen.

(6) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Sie muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

(a) die Erklärung des Zertifikatsinhabers, hiermit seine Rechte aus den Zertifikaten auszuüben;

(b) die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens • Zertifikat(e) oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann/können.

Sollte eine der unter diesen Absätzen 5 und 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig.]

§ 5

Kündigung durch die Emittentin

(1) Die Emittentin ist berechtigt, am • und danach am • eines jeden Jahres (jeweils ein "Kündigungstermin") die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.

(2) Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • vor dem Kündigungstermin gemäß § 9 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.

(3) Im Falle der Kündigung der Zertifikate gelten alle noch nicht eingelösten Zertifikate als zum Kündigungstermin eingelöst. Zum Zwecke der Berechnung des Rückzahlungsbetrages gemäß § 3 gilt der Kündigungstermin als Einlösungstermin im Sinne des § 4 Absatz 1 und 2.

(4) Das Recht der Zertifikatsinhaber die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin vor dem Kündigungstermin zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

§ 5

Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, den Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel ist. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin an die Clearstream zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.

(2) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten.

(3) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt.

§ 6

Basiswert / Referenzkurs / Anpassungen / Marktstörung]

(1) [Aktie: Der „Basiswert“ entspricht der in der Tabelle als Basiswert angegebenen Aktie.][Index: Der „Basiswert“ entspricht dem in der Tabelle als Basiswert angegebenen Index.] [Investmentfondsanteil: Der „Basiswert“ entspricht dem in der Tabelle als Basiswert angegebenen Investmentfondsanteil.]

(2) [Aktie: Der „Referenzkurs“ des Basiswerts entspricht dem Schlusskurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle angegebenen Börse (die „Börse“) festgestellt wird. „Berechnungstage“ sind Tage, an denen die Börse für den Handel geöffnet ist.][Index: Der „Referenzkurs“ entspricht dem Schlusskurs des Index, wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle angegebenen Index-Sponsor (der „Index-Sponsor“) berechnet und veröffentlicht wird. „Berechnungstage“ sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.] [Investmentfondsanteil: Der „Referenzkurs“ entspricht dem [Nettoinventarwert][•], wie er an Berechnungstagen von der in der Tabelle angegebenen Fondsgesellschaft (die „Fondsgesellschaft“) berechnet und veröffentlicht wird. „Berechnungstage“ sind Tage, an denen der [Nettoinventarwert][•] von der Fondsgesellschaft berechnet und veröffentlicht wird.] [anderer Referenzkurs / andere Berechnungstagebestimmung: •]

[Index:

(3) Maßgeblich für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist das Konzept des Index wie es vom Indexsponsor erstellt und weitergeführt und durch denselben und die elektronischen Kursinformationssysteme veröffentlicht wird. Dies gilt auch, wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Aktien, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(4) Eine Anpassung des [Cap und des]Bezugsverhältnisses erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, die Emittentin befindet nach Treu und Glauben, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index oder eines etwaigen Ersatzindex gemäß Absatz 5 so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Index oder des Ersatzindex oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist. In einem solchen Fall wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit des Zertifikates und seines letzten festgestellten Kurses [einen angepassten Cap und] ein angepaßtes Bezugsverhältnis ermitteln, das [bzw. der] in seinem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag, an [der angepaßte Cap und] das angepasste Bezugsverhältnis erstmals zugrunde zu legen ist. Die Emittentin wird [den angepassten Cap und] das angepasste Bezugsverhältnis sowie den Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

(5) Sollte der Index während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Börse festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages einen dann regelmäßig festgestellten und veröffentlichten anderen

Index bestimmen (der „Ersatzindex“) und gegebenenfalls [den Cap und] das Bezugsverhältnis anpassen. Ein derartiger Ersatzindex ist zusammen mit dem Stichtag sowie gegebenenfalls mit [dem angepassten Cap und] dem angepassten Bezugsverhältnis unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

(6) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung des [Cap und des] Bezugsverhältnisses nicht möglich oder wird der Index oder ein etwaiger Ersatzindex während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr festgestellt und veröffentlicht, und ist die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex Sorge tragen.

(7) Die Entscheidung der Emittentin über eine erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes nach Absatz 4 oder über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz 5 durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.]

[Aktie:

(3) Wird die Aktie während der Laufzeit der Zertifikate durch Ereignisse oder durch nachstehend in Absatz 4 beschriebene Kapitalmaßnahmen verändert, wird das Bezugsverhältnis [und der Cap] entsprechend angepasst und falls erforderlich, andere Anpassungen vorgenommen. Ziel ist hierbei, den Wert der Zertifikate zu erhalten, den diese unmittelbar vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten. Die Restlaufzeit der Zertifikate und ihr letzter, vor diesem Ereignis festgestellter Preis werden berücksichtigt. Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert; etwaige Spitzen werden durch Zahlung eines •-Betrages ausgeglichen. Der •-Betrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Diese Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beachtung der Grundsätze dieses § 6.

Soweit unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und der allgemeinen Marktauffassung eine Fortführung der Zertifikate bis zum Ende ihrer Laufzeit nach billigem Ermessen der Emittentin nicht angebracht ist, ist sie berechtigt, innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Ablauf des Tages der letztmaligen Veröffentlichung der Notierung der Aktie, die Zertifikate insgesamt vorzeitig zu kündigen. Die Emittentin zahlt in diesem Falle dem Inhaber eines Zertifikates einen Betrag je Zertifikat, der von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikates unmittelbar vor der letztmaligen Veröffentlichung der Notierung der Aktie festgelegt wird.

Die Veröffentlichung der Anpassung und Kündigung erfolgt gemäß § 9.

(4) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate

(a) in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen der Gesellschaft eine Kapitalmaßnahme durch diese selbst oder durch einen Dritten erfolgt (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Liquidation) und

(b) wegen dieser Maßnahme die in der Tabelle angegebene Terminbörse (die "Terminbörse") die Kontraktgröße für auf die Aktie der Gesellschaft bezogene Optionskontrakte ("Optionskontrakte") anpasst, die Optionskontrakte auf andere Weise verändert oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Optionskontrakte ausstehen,

wird das Bezugsverhältnis [und der Cap] nach den in Absatz 3 festgelegten Grundsätzen entsprechend angepasst. Sind nach den Regeln der Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in Bezug auf an der Terminbörse gehandelte Optionskontrakte vorzunehmen, bleibt das Bezugsverhältnis [und der Cap] unverändert.

(5) Unbeschadet der vorangehenden Regelungen bleibt bei regulären Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen das Bezugsverhältnis [und der Cap] unverändert.

(6) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin berechnet und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Inhaber der Zertifikate bindend.

(7) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Feststellungstag in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz 8 definiert) eingetreten ist und fortbesteht oder der Referenzkurs der Aktie nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.

(8) „Marktstörung“ bedeutet

die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der Börse allgemein;
- (b) in der Aktie an der Börse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die Aktie an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Börse zurückzuführen ist. Die durch die Börse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung.

(9) Ist der Feststellungstag um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage gemäß Absatz 8 verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Feststellungstag. Die Emittentin wird an diesem Tag einen maßgeblichen Referenzkurs der Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am Feststellungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[Investmentfondsanteil:

(3) Werden die Bedingungen, denen der Investmentfonds unterliegt, geändert oder tritt ein Ereignis oder eine Veränderung ein, die den Investmentfonds oder die unter dem Investmentfonds ausgegebenen Anteile betreffen, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlagen für den Nettoinventarwert des

Investmentfonds, die Auflösung des Investmentfonds oder die Entziehung administrativer Genehmigungen für den Vertrieb des Investmentfonds in der Bundesrepublik Deutschland oder eine Änderung der Anlagestrategie des Investmentfonds, die nach billigem Ermessen der Emittentin wesentlich ist, oder eine Konsolidierung, Teilung oder Requalifizierung der Investmentfondsanteile, kann die Emittentin das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen mit dem Ziel anpassen, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepaßte Zertifikatsrecht erstmals zu Grunde zu legen ist. Die Emittentin wird das angepaßte Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

(4) Soweit unter Berücksichtigung der Grundsätze aus Absatz 3 und der allgemeinen Marktauffassung eine Fortführung der Zertifikate bis zum Ende ihrer Laufzeit nach billigem Ermessen der Emittentin nicht angebracht ist, ist sie berechtigt, innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Ablauf des Tages der letztmaligen Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Investmentfonds, die Zertifikate insgesamt vorzeitig zu kündigen. Die Emittentin zahlt in diesem Falle dem Inhaber eines Zertifikates einen Betrag je Zertifikat, der von ihr nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis des Zertifikates unmittelbar vor der letztmaligen Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Investmentfonds festgelegt wird. Die Veröffentlichung der Kündigung erfolgt gemäß § 9.]

§ 7 Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate eine andere Gesellschaft, deren Kapitalanteile oder Stimmrechtsanteile mehrheitlich von der WestLB AG oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt gehalten werden, als Schuldner unter den Zertifikaten (die „**Neue Emittentin**“) an ihre Stelle zu setzen, sofern die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin gegenüber den Inhabern der Zertifikate aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt. Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 8 Weitere Zertifikate; Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, jederzeit und von Zeit zu Zeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Zertifikaten zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Zertifikate gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Zertifikaten und sind voll mit diesen austauschbar.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Zertifikate am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Zertifikate notiert sind.

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Zertifikaten ist Düsseldorf.

(2) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber von Zertifikaten bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen

Düsseldorf, den 15. September 2005

WestLB AG